

Leitfaden

Landwirtschaft Schweinehaltung



Version: 01.01.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	5
2.1.1	Betriebsdaten	5
2.2	Beratung	6
3	Anforderungen Schweinehaltung	6
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	6
3.1.1	Kauf, Wareneingang und Dienstleistungen	6
3.1.2	[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	7
3.1.3	[K.O.] Herkunft und Vermarktung	7
3.1.4	[K.O.] Bestandsaufzeichnungen	7
3.1.5	Tiertransport	8
3.2	Haltung, Betreuung und Umgang	8
3.2.1	[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	9
3.2.2	[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	9
3.2.3	[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	10
3.2.4	Stallböden	10
3.2.5	Stallklima und Lärm	11
3.2.6	Beleuchtung	11
3.2.7	[K.O.] Platzangebot	11
3.2.8	[K.O.] Alarmanlage	13
3.2.9	Notstromversorgung	13
3.2.10	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	13
3.2.11	[K.O.] Beschäftigungsmaterial	13
3.2.12	[K.O.] Ferkelkastration	13
3.3	Futtermittel und Fütterung	13
3.3.1	[K.O.] Futtermittelversorgung	13
3.3.2	Hygiene der Fütterungsanlagen	14
3.3.3	Handhabung und Lagerung von Futtermitteln	14
3.3.4	[K.O.] Futtermittelbezug	14
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	15
3.3.6	Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	15
3.3.7	Futtermittelherstellung in Kooperation	16
3.3.8	[K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung	16
3.4	Tränkwasser	16
3.4.1	[K.O.] Wasserversorgung	16
3.4.2	Hygiene der Tränkanlagen	17
3.5	Tiergesundheit/Arzneimittel	17
3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag	17
3.5.2	[K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	17
3.5.3	[K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	17
3.5.4	[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen	18

3.5.5	[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere.....	18
3.6	Hygiene.....	18
3.6.1	Gebäude und Anlagen 	18
3.6.2	Betriebshygiene 	19
3.6.3	Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial 	19
3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung 	20
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung 	20
3.6.6	Risikobewertung Biosicherheit.....	20
3.7	Monitoringprogramme 	20
3.7.1	Salmonellenmonitoring 	21
3.8	Transport eigener Tiere 	21
3.8.1	Anforderungen an das Transportmittel	21
3.8.2	[K.O.] Platzangebot beim Tiertransport 	22
3.8.3	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	23
3.8.4	Lieferpapiere	23
3.8.5	[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km) 	24
3.8.6	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)	24
3.8.7	[K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	24
I.	 Regionalfenster	25
I.1	Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)	25
I. 1.1	Identifizierung regionaler Ware	25
I. 1.2	Kennzeichnung von Lieferscheinen	25
II.	 VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“	25
III.	Zusatzmodul Herkunftskennzeichen Deutschland	25
III.1	... Anforderungen (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Zusatzmodul Herkunftskennzeichen angemeldet haben)	26
III.1.1	[K.O.] Tierbezug und Tierverkauf	26
III.1.2	[K.O.] Nachweis der Herkunft	26
4	Definitionen	26
4.1	Zeichenerklärung	26
4.2	Abkürzungen	26
4.3	Begriffe und Definitionen	26
	Revisionsinformation Version 01.01.2026	28

1 Grundlegendes 🔍

Alle Details zur Organisation, zur QS-Systemteilnahme und zu den Audits sind nachzulesen im **Leitfaden All-gemeines Regelwerk** und im **Leitfaden Zertifizierung**, die auf der QS-Webseite (www.q-s.de) veröffentlicht sind. Das nachfolgende Dokument enthält die grundlegenden Anforderungen zur Teilnahme am QS-System in den jeweiligen Kriterien. Die dazugehörigen Erläuterungen dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu dem Leitfaden zu verstehen. Eine Überprüfung dieser im Audit ist somit ggf. gegeben.

1.1 Geltungsbereich

Produktionszweig Schweinehaltung:

- Schweinemast
- Jungsauenaufzucht/Eberaufzucht
- Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen
- Ferkelaufzucht

Anmeldung und Teilnahme im QS-System

Jeder Tierhalter schließt für den Standort (= VVVO-Nr. und Produktionsart) mit einem Bündler einen Vertrag (Teilnahme- und Vollmachtserklärung) ab und nimmt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung am QS-System teil.

Eine aktuelle Bündlerliste, aus der der Bündler ausgewählt wird, ist unter www.q-s.de veröffentlicht.

Der Bündler ist Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das QS-System. Er ist u.a. zuständig für

- die Anmeldung des Tierhalters in der QS-Datenbank
- die Verwaltung der Stammdaten in der QS-Datenbank
- die Organisation der Audits und
- die Teilnahme an Monitoringprogrammen

Kontrolle auf dem Standort

Jeder Standort wird regelmäßig kontrolliert. Die Kontrollen (Audits) werden von einem Auditor, der für eine unabhängige Zertifizierungsstelle arbeitet, durchgeführt.

Nach der Anmeldung im QS-System wird ein Erstaudit durchgeführt. Wenn das Audit erfolgreich war, ist der Standort dann zumeist nach wenigen Tagen lieferberechtigt und kann seine Tiere in das QS-System vermarkten. Die Lieferberechtigung kann online überprüft werden unter <https://www.q-s.de/softwareplattform/>.

Abhängig vom Ergebnis des Audits (QS-Status I, II oder III) wird jeder Standort risikoorientiert erneut auditiert (Auditintervall):

Stufe	QS-Status	I	II	III
Landwirtschaft Schwein		3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr

Diese Systemaudits finden unangekündigt statt. Darüber hinaus erhalten 10 % der Standorte zwischen zwei Systemaudits ein unangekündigtes Spotaudit.

Zudem kann jeder Standort zusätzlich kontrolliert werden, z. B. in einer Stichprobenkontrolle.

1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens sowie der Erläuterungen,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und deren Einhaltung jederzeit nachweisen können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen

(z. B. Erläuterungen, Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Monitoringprogramme) die gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

Hinweis: Im separaten Dokument „**Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung**“ sind Interpretationshilfen und mitgeltende Anforderungen zusammengefasst, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens für den Zeitraum seit dem letzten Systemaudit (i.d.R. ca. drei Jahre) – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – aufbewahrt werden. Nachweise können in Papierform (analog) oder digital vorliegen.

Ereignis- und Krisenmanagement

Die Systempartner müssen QS und ihren Bündler über ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt oder Online-Meldung) und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, wenn diese für das QS-System relevant sind.

Insbesondere

- Abweichungen bei Betriebsmitteln oder in der Tierproduktion, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes,

müssen gemeldet werden.

2.1.1 Betriebsdaten

Es ist eine Übersicht mit folgenden Kontakt-/Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Unternehmens und seiner Standorte (bei fehlender Adresse: Geodaten oder Wegbeschreibung) mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer))
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Verantwortlicher für Krisen- und Ereignisfälle
- Zahl der Tierplätze
- Bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): Art der eingesetzten Futtermittel (z. B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot, aber auch Altbrot oder Backwaren), Zahl der Tierplätze oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel

Diese Daten müssen dem Bündler bei der Anmeldung zum QS-System mitgeteilt werden und aktuell und vollständig sein. Änderungen sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind eine Standortskizze/ein Standortplan mit eindeutiger Benennung aller Betriebsbereiche und ein Lageplan für Betriebsmittel zu erstellen; für extern gelagerte Betriebsmittel genügt eine Beschreibung in dem entsprechenden Dokument.

Alle Dokumente zu den Stammdaten müssen auf dem Standort vorliegen oder einsehbar sein. Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

 Übersicht mit Kontakt-/Stammdaten, Standortskizze oder -plan, Lageplan, Teilnahme- und Vollmachtserklärung, Dokumentation von externen Betriebsmittellagerstätten

Ereignisfallmeldung

Es muss dargestellt werden, wie im Ereignis- oder Krisenfall QS schnell und umfassend informiert werden kann (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt oder Online-Meldung).

Notfallplan

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben. Er muss mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Standort auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Bestandsbetreuender Tierarzt (Hoftierarzt)
- Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme

 Notfallplan (Empfehlung: Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan)

2.2 Beratung

Schwerpunkt Tiergesundheit

Schweinemäster, bei deren Mastschweinen auffällige Ergebnisse bei "relevanten Schlachtbefunden" ausgewiesen werden, erhalten innerhalb von drei Monaten nach der Stichtagsberechnung ein Spotaudit mit Schwerpunkt Tiergesundheit (Tiergesundheitsaudit). Darin wird überprüft, ob der aus den Daten ermittelte Beratungsbedarf tatsächlich besteht. Das Audit muss spätestens einen Tag vor der nächsten Stichtagsberechnung durchgeführt und freigegeben sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auditfrist durch die Zertifizierungsstelle um einen Monat verlängert werden.

Besteht nach dem Tiergesundheitsaudit weiterhin Beratungsbedarf, muss innerhalb von vier Wochen nach Freigabe des Audits eine Beratung durch einen QS-zugelassenen Berater durchgeführt werden. Der Tierhalter wählt den Berater gemeinsam (und in enger Abstimmung mit seinem Hoftierarzt) aus der Liste QS-zugelassener Berater aus. Der Hoftierarzt selbst darf nicht für die Beratung ausgewählt werden. Die umfassende Einbindung des Hoftierarztes in den Beratungsprozess wird hingegen ausdrücklich empfohlen. Außerdem darf für die Beratung kein Berater ausgewählt werden, der den Standort in den letzten 24 Monaten bereits beraten hat. Die Beratung muss durch den Berater anhand des QS-Beratungsprotokolls dokumentiert und in der QS-Datenbank nachgewiesen werden. In begründeten Fällen kann der Beratungszeitraum durch den Bündler einmalig um vier Wochen verlängert werden.

Hinweis: Werden die Fristen für das Tiergesundheitsaudit und/oder die Pflichtberatung nicht eingehalten, wird der Standort temporär gesperrt.

Die Stichtagsberechnungen finden an folgenden Daten statt: 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

Ziel der Beratung ist die Verbesserung der Tiergesundheit im Standort. Der Erfolg wird laufend über die Datenbank kontrolliert. Innerhalb der „Verbesserungszeit“ von ca. neun Monaten nach der Erstberatung (drei Quartale) müssen die Befunddaten besser geworden sein (Erfolgsgrenze: relevante Befunde besser als die schlechtesten 10 % der Ergebnisse). In den anschließenden zwölf Monaten („Beobachtungszeit“) dürfen die Befunddaten nicht erneut auffällig sein.

Hinweis: Besteht ein Tierhalter die Erfolgskontrolle **nicht** und wird in der Beobachtungszeit **erneut auffällig**, wird die Lieferberechtigung für mindestens drei Monate entzogen. Zum Wiedereinstieg in das QS-System ist ein neues Systemaudit notwendig, dieses ist frühestens nach drei Monaten möglich.

Besteht ein Tierhalter die Erfolgskontrolle und wird in der Beobachtungszeit erneut auffällig, wird er erneut zu einer Beratung verpflichtet.

3 Anforderungen Schweinehaltung

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Standorten zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten/Dienstleister überprüft werden. Die Lieferanten/Dienstleister müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.

3.1.1 Kauf, Wareneingang und Dienstleistungen

Der Kauf von Waren und Dienstleistungen für die Schweinehaltung sowie der Kauf von Tieren ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant und Herkunftsbetrieb (Standort)). Die Dokumentation (z. B. anhand von warenbegleitenden Dokumenten, wie z. B. Rechnungen, Lieferscheinen) dient dazu, die eingekauften Tiere, Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit rückverfolgen zu können.

Dies ist relevant für:

- Tiere
- Futtermittel (Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung, Tiertransporteure)

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine, Rechnungen), Sackanhänger Futtermittel

3.1.2 **[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere**

Alle Tiere müssen gekennzeichnet und dadurch identifizierbar sein. Ferkel sind spätestens mit dem Absetzen mit einer offiziellen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

Ein Schwein darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung muss eine eindeutige Zuordnung der Tiere zum Herkunftsbetrieb (Standort) und warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferscheine) sicherstellen.

Für die Anlieferung an einen Schlachthof müssen alle Mastschweine spätestens bei der Verladung eindeutig gekennzeichnet werden (Schlagstempel oder Ohrmarke). Sie dürfen also, wenn der Herkunftsbetrieb (Standort) eindeutig identifizierbar ist, auch nach Verlust der Ohrmarke zur Schlachtung transportiert werden.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine); bei Schlachttieren Lebensmittelketteninformation (Kopie, z. B. der Standarderklärung)

3.1.3 **[K.O.] Herkunft und Vermarktung**

Ferkelaufzüchter und Schweinemäster müssen Ferkel von QS-lieferberechtigten Standorten beziehen. Die Lieferberechtigung wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann z. B. unter Angabe der Standortnummer des Herkunftsbetriebs die Lieferberechtigung abgefragt werden.

Die Ferkelerzeugung, die Aufzucht von Mastferkeln und die Haltung von Mastschweinen (Vor- und Endmast) sowie die Aufzucht von Zuchttieren, die nach der Selektion als Masttiere vermarktet werden sollen, müssen stets unter QS-Bedingungen erfolgen. Dazu müssen sowohl der Herkunftsbetrieb (Standort) als auch der Tiertransporteur zum Zeitpunkt der Dienstleistung bekannt und lieferberechtigt sein. Zuchtläufer, Jungsauen, Sauen und Jungeber für die Zucht müssen nicht aus QS-Standorten stammen.

Nur Tiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Standorten dürfen als QS-Tiere vermarktet werden.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (= Tierhalter) als auch der Empfänger/Abnehmer jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Warenbegleitpapiers (Lieferschein) haben. Der Herkunftsbetrieb (Standort mit Standortnummer) der Tiere muss darin ausgewiesen sein.

Noch bestehende Wartezeiten und ggf. im Tier verbliebene Fremdkörper sind bei Abgabe an Dritte auf warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferscheinen, Lebensmittelketteninformation) mit anzugeben.

Sofern eine Injektionsnadel abbricht und im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarke, Tätowierung), damit sichergestellt ist, dass dieser Fremdkörper nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden.

 Bestandsregister, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Lebensmittelketteninformation, Auszug QS-Datenbank

3.1.4 **[K.O.] Bestandsaufzeichnungen**

Jeder Tierhalter muss Bestandsaufzeichnungen (Bestandsregister o.ä.) führen und aufbewahren. Eine bestimmte Form der Aufzeichnung (handschriftlich/digital etc.) ist dabei nicht vorgegeben.

Folgende Angaben müssen auf einem Schweine haltenden Standort im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum
- Abgangsdatum
- Ohrmarkennummer
- Anzahl der Tiere

- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, Tierhalter, Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Sektion, ggf. weitere)

 Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Aufzeichnungen über Verluste, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Untersuchungsbefunde etc.

Außerdem ist die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf und die Zahl der Aborte und Totgeburten gesondert aufzuzeichnen (vgl. **Schweinehaltungshygieneverordnung**).

 Aufzeichnungen über Verluste

3.1.5 Tiertransport

Tiere dürfen innerhalb des QS-Systems nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren transportiert werden. Die Lieferberechtigung von (gewerblichen) Tiertransportunternehmen wird in der Software-Plattform (**www.qs-plattform.de**) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann z. B. unter Angabe der Standortnummer des Transportunternehmens die Lieferberechtigung abgefragt werden.

Der Tierhalter darf seine eigenen Tiere im QS-System transportieren. Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des $\Rightarrow$ Kapitels 3.8 *Transport eigener Tiere* einzuhalten.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferschein), Transportbegleitschein

3.2 Haltung, Betreuung und Umgang

Transportfähigkeit

Tiere dürfen nur verladen und transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist für das Wohlbefinden der Tiere erforderlich und geschieht unter tierärztlicher Kontrolle.

Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor jedem Verladen zu prüfen.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

Umgang mit den Tieren beim Verladen

Personen, die Tiere auf- oder abladen, müssen geschult oder qualifiziert sein. Sie dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden und die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen Verletzungen oder Leiden zufügen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Treibhilfen dürfen nur tierschonend verwendet werden. Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen muss vermieden werden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die trotz Transportfähigkeit jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Folgende Tiere müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten ¹
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied¹
- Ausgewachsene Zuchteber¹
- Geschlechtsreife männliche Tiere und weibliche Tiere¹
- Rivalisierende Tiere

¹ Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.

3.2.1 **[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere** 🔍

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis von Personen mit tierschutzrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten zu betreuen und zu pflegen.

Personen, die Tiere betreuen, müssen das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Beobachtung überprüfen und bei Auffälligkeiten unverzüglich handeln. Verendete Tiere müssen schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden.

3.2.2 **[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen** 🔍

Jeder Stall und jede andere Haltung muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung, Zustand und Management so beschaffen sein, dass davon keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Alle Tiere dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen.

Im Tierbereich dürfen sich keine Gegenstände befinden, die offensichtlich eine Schadstoffbelastung und eine Verletzung der Tiere mit Spliterrückständen in der Zunge verursachen könnten, z. B. Kanister, Drahtseile, Autoreifen, Schläuche mit Metallverstärkungen oder scharfkantige Kunststoffteile.

Schweine müssen grundsätzlich in Gruppen gehalten werden. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Kranke und verletzte Tiere, die aus der Gruppe separiert werden.
- Jungsauen und Sauen im Zeitraum ab einer Woche vor Abferkeltermin, während der Sägezeit und nach dem Absetzen bis zu vier Wochen nach dem erfolgreichen Decken. Im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin müssen die Tiere hingegen in der Gruppe gehalten werden.
- Schweine, die gegenüber anderen Schweinen anhaltend unverträglich sind oder gegen die sich solches Verhalten richtet.
- Jungsauen oder Sauen in Betrieben mit insgesamt weniger als zehn Sauen.
- Eber, die zur Zucht bestimmt sind.

Haltungseinrichtungen müssen Sichtkontakt für einzeln gehaltene Schweine zu anderen Schweinen ermöglichen. Schweine müssen sich – in Zeiträumen, in denen grundsätzlich die Gruppenhaltung vorgeschrieben ist – jederzeit ungehindert umdrehen können. Das gilt auch für Eber in Einzelhaltung.

Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Defekte an Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen.

Die Tiere müssen ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen haben.

Um zu vermeiden, dass Fremdkörper in die Lebensmittelkette gelangen, dürfen keine subkutanen Transponderimplantate eingezogen werden (z. B. zur Kennzeichnung von Sauen). Tiere, denen bereits Implantate gesetzt wurden, dürfen weiter gehalten werden; allerdings muss bei der Abgabe zur Schlachtung über die Lebensmittelketteninformation auf die Verwendung von Implantaten hingewiesen werden.

Sauenhaltung

Bei einer Haltung in Kastenständen müssen die Sauen ungehindert aufstehen und sich hinlegen können; das Ausstrecken des Kopfes und in Seitenlage das Ausstrecken der Gliedmaßen müssen möglich sein.

Jungsauen und Sauen sind in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit einer ausreichenden Menge an Nestbaumaterial zu versorgen (z. B. Stroh), soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist. Wenn Stroh mit der vorhandenen Anlage nicht vereinbar ist, sind der Sau andere Materialien (z. B. Jutesäcke) zur Verfügung zu stellen.

Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 2,80 m, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 2,40 m lang sein.

Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung müssen so beschaffen sein, dass die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können. Bei einseitiger Buchtenanordnung muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 1,60 m und bei beidseitiger Buchtenanordnung 2,0 m betragen.

Saugferkel

In den Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein. Der Liegebereich der Ferkel muss entweder ausreichend eingestreut oder wärme gedämmt und beheizbar sein; perforierter Boden muss abgedeckt werden.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Ein Saugferkel darf früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ein Saugferkel darf im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile untergebracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren 🔍

Wenn erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden. Genesungsbuchten für kranke und verletzte Tiere müssen vorhanden sein oder unverzüglich eingerichtet werden können. Diese Buchten müssen ausreichend mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein, die den Liegebereich je Schwein abdecken muss (⇒ Kapitel 3.2.7 [K.O.] Platzangebot).

Es muss insbesondere dann ein Tierarzt hinzugezogen werden, wenn es Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung gibt, z. B. bei

- gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall,
- gehäuftem Auftreten von Kümmerern,
- gehäuftem Auftreten fieberhafter Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall,
- Todesfällen ungeklärter Ursache in einem Stall und
- bei erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung.

Nottötung

Jedes nicht therapierbare Tier muss unverzüglich auf dem Betrieb betäubt und getötet werden.

Folgende fünf Schritte müssen vom Tierhalter bzw. Tierbetreuer bei der Nottötung eingehalten werden, damit die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden:

- Feststellung, ob Nottötung notwendig
- Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden
- Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg)
- Sofortige Tötung des betäubten Tieres mit geeigneten Methoden
- Kontrolle des Todeseintritts (Tötungserfolg)

3.2.4 Stallböden 🔍

Stallböden und Treibgänge müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein. Allen Tieren muss ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.

Der Liegebereich in Ställen für Schweine in Gruppenhaltung (ausgenommen abgesetzte Ferkel) darf einen Perforationsgrad von 15 % nicht überschreiten.

Die Auftrittsbreite der Balken muss mindestens der jeweiligen Spaltenweite entsprechen. Die Spaltenweiten im Aufenthaltsbereich der Schweine dürfen nicht größer sein als nachfolgend aufgeführt.

Tabelle 1: Maximale Spaltenweiten [mm] in der Schweinehaltung

Gewichtsbereich	Spaltenweiten
Für Saugferkel	11 mm
Für Absetzferkel	14 mm
Für Zuchtläufer und Mastschweine	18 mm
Für Jungsauen, Sauen und Eber	20 mm

Wenn Betonspaltenboden verwendet wird, müssen die Kanten entgratet sein und die Auftrittfläche für Saug- und Absetzferkel mind. 5 cm, für alle anderen Schweine mind. 8 cm betragen. Soweit es sich um einen Metallgitterboden handelt, muss es sich um ummantelten Draht handeln, wobei der Draht mit Mantel mindestens 9 mm Durchmesser bemessen muss.

3.2.5 Stallklima und Lärm

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmedämmte und so ausgestattet sein, dass Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Der Geräuschpegel von technischen Anlagen muss im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm muss vermieden werden.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet.

Stalltemperatur

Insbesondere müssen Haltungseinrichtungen so beschaffen sein, dass über geeignete Vorrichtungen eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen möglich ist.

Im Liegebereich dürfen die Temperaturen nicht niedriger sein als nachfolgend aufgeführt:

Tabelle 2: Mindesttemperaturen [°C] im Liegebereich der Schweine in Abhängigkeit vom Durchschnittsgewicht der Gruppe [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindesttemperatur bei Einstreu	Mindesttemperatur ohne Einstreu
Bis 10 kg	16°C	20°C
Über 10 kg bis 20 kg	14°C	18°C
Über 20 kg	12°C	16°C

Im Liegebereich der Ferkel darf in den ersten zehn Tagen nach der Geburt eine Temperatur von 30 °C nicht unterschritten werden.

3.2.6 Beleuchtung

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein. Werden Schweine in Ställen gehalten, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muss der Stall täglich mindestens acht Stunden zusammenhängend beleuchtet sein. Die künstliche Beleuchtung muss dann im Aufenthaltsbereich der Tiere eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. In klar abgegrenzten Liegebereichen ist eine Beleuchtungsstärke von 40 Lux ausreichend.

Wenn auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muss außerhalb der Beleuchtungszeit so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen („Orientierungslicht“).

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

Für jedes Schwein in der Gruppenhaltung muss mindestens die nachfolgend angegebene uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Tabelle 3: Mindestbodenfläche in [m²]/Schwein in Abhängigkeit vom Durchschnittsgewicht der Tiere [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindestfläche
5 kg bis 10 kg	0,15 m ²
über 10 kg bis 20 kg	0,20 m ²
über 20 kg bis 30 kg	0,35 m ²
über 30 kg bis 50 kg	0,50 m ²
über 50 kg bis 110kg	0,75 m ²
über 110 kg	1,00 m ²

Tabelle 4: Mindestbodenfläche [m²]/Jungsau bzw. Sau in Gruppenhaltung in Abhängigkeit von der Gruppengröße

Mindestfläche	Gruppengröße bis 5 Tiere	6 bis 39 Tiere	ab 40 Tiere
Je Jungsau	1,85 m ²	1,65 m ²	1,50 m ²
Je Sau	2,50 m ²	2,25 m ²	2,05 m ²

Für Zuchtläufer, Mastschweine, Sauen und Jungsauen muss mindestens die nachfolgend angegebene Mindestliegefläche zur Verfügung stehen.

Tabelle 5: Mindestliegefläche [m²]/Zuchtläufer und Mastschwein, Jungsau und Sau

Gewichtsbereich	Mindestliegefläche
Zuchtläufer und Mastschweine	Mindestens die Hälfte der Mindestfläche nach Tabelle 3
Jungsauen	0,95 m ²
Sauen	1,3 m ²

Für Eber über 24 Monate müssen mindestens 6 m² Fläche pro Tier zur Verfügung gestellt werden.

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage 🔍

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine funktionsfähige Alarmanlage zur Meldung eines Stromausfalls bzw. Ausfalls der Lüftungsanlage vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert.

3.2.9 Notstromversorgung 🔍

Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss eine funktionsfähige Notstromversorgung bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit eigenem Brunnen.

Ist ein Notstromaggregat erforderlich, muss dieses angeschlossen werden können.

Wenn das Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird, ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Bereitstellung des Notstromaggregats sowie dessen Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit garantiert ist.

 Vertragliche Vereinbarung zur Bereitstellung des Notstromaggregats

3.2.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport 🔍

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren und deren Bodenbelag müssen so gebaut, instandgehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden und Stress während der Verladung vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittschwellen müssen rutschfest sein.

Für das Ver- und Entladen der Tiere müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein, sodass die Tiere, ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Rampenanlagen müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können.

Beträgt die Verladehöhe mehr als 50 cm oder werden die Tiere nicht einzeln verladen, muss die Verladeeinrichtung einen geeigneten Seitenschutz haben, damit die Tiere nicht entweichen, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

3.2.11 [K.O.] Beschäftigungsmaterial 🔍

Jedes Schwein jeden Alters muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich und in ausreichender Menge vorhanden sein. Beschäftigungsmaterial muss im Tier:Material-Verhältnis von 12:1 angeboten werden.

Werden als Futtermittel deklarierte Produkte als Beschäftigungsmaterial eingesetzt, müssen sämtliche Anforderungen an Futtermittel eingehalten werden.

3.2.12 [K.O.] Ferkelkastration 🔍

Hinweis: Die Kastration der Ferkel ist nur unter wirksamer Schmerzausschaltung zulässig.

Es müssen Schmerzmittel zur Linderung von postoperativen Schmerzen nach der Kastration von Saugferkeln eingesetzt werden.

 Arzneimittelnachweis, Kombibeleag, Bestandsbuch

3.3 Futtermittel und Fütterung 🔍

Hinweis: Der Begriff Futtermittel umfasst sowohl Mischfuttermittel als auch Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnisse (z. B. Einzelfuttermittel und landwirtschaftliche Primärprodukte) und Zusatzstoffe.

3.3.1 [K.O.] Futterversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Schweine täglich mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Alle Futtermittel müssen vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden (z. B. auf Feuchtigkeit, Besatz, Schimmelfall, Schädlingsbefall, Metall- und Plastikteile, Verpackungsmaterial o.ä.). Werden Qualitätsmängel festgestellt oder erfüllen Futtermittel gesetzliche Anforderungen nicht, dürfen die Futtermittel nicht verfüttert werden.

Die Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Bei der Fütterung in Gruppenhaltung muss gewährleistet sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Fütterung zur freien Aufnahme (ad libitum) muss für höchstens vier Tiere eine Fressstelle vorhanden sein. Die Fressplatzbreite orientiert sich an einer Schweinebreite. Alle zugänglichen Seiten eines Trops können mit angerechnet werden. Raufutterplätze können bei der Berechnung des Tier:Fressplatz-Verhältnisses berücksichtigt werden.

Diese Regelungen gelten nicht für Abruffütterung und Fütterung am Breiautomaten.

Tragende Jungsauen und Sauen müssen bis eine Woche vor dem Abferkeln täglich mindestens 200 g Rohfaser erhalten; Alleinfutter mit einem Gehalt von mindestens 8 % Rohfaser (Trockenmasse) ist gleichwertig.

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen

Sämtliche Anlagen, Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden und deshalb in Kontakt mit Futtermitteln kommen, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung zu desinfizieren.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen alle Einrichtungen, Rohre, Tröge, Schaufeln etc., die mit Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.

3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln

Alle Futtermittel müssen gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt werden. Sie müssen sauber, trocken, unter Einsatz von unbedenklichen Baumaterialien und Anstrichen und geschützt vor Witterungseinflüssen gelagert werden. Sie müssen zudem vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, anderen Wildtieren und Haustieren geschützt werden.

Futtermittel müssen getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien gelagert und transportiert werden.

Fertige Futtermittel müssen von unverarbeiteten Rohstoffen getrennt gelagert werden. Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Es gibt Stoffe, die nicht als Futtermittel oder in Futtermitteln eingesetzt werden dürfen, siehe ⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (**Leitfaden Futtermittelwirtschaft**).

Lagerstätten und eingelagerte Futtermittel müssen regelmäßig kontrolliert werden (z. B. auf Sauberkeit, Temperatur, Keim- oder Pilzbefall, Schädlingsbefall, sensorische Eigenschaften des Futtermittels).

Hinweis: Staubsäcke, die beim Befüllen der Silos zum Einsatz kommen, BigPacks sowie weitere Behälter/Verpackungen bei der Futtermittellieferung sollten aus Biosicherheitsgründen auf dem Standort verbleiben und sind ggf. zu entsorgen.

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

Lieferberechtigung

Tierhalter dürfen nur Futtermittel zukaufen und einsetzen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind und die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern bzw. -händlern stammen. Die Lieferberechtigung wird in der Software-Plattform (**www.qs-plattform.de**) unter der Systempartnersuche geprüft.

- Beim Bezug von Futtermitteln (lose oder verpackt) direkt von Herstellern müssen diese Hersteller QS-lieferberechtigt sein.
- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler müssen diese QS-lieferberechtigt sein.
- Beim Bezug von verpackten Futtermitteln über Händler muss der Händler bzw. der Hersteller QS-lieferberechtigt sein: ist der Händler als QS-lieferberechtigt in der Datenbank aufgeführt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht QS-lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels QS-lieferberechtigt sein.
- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist. Für den Transport von verpackten Futtermitteln besteht keine Anforderung an die Lieferberechtigung von Transporteuren/Speditoren.

Hinweis: Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation s. Kriterium ⇒ 3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

Bezug landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse

Für den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse gibt es für die Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten. Diese Primärerzeugnisse können frei vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden. Standorte, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer und müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen.

⇒ 3.7 Monitoringprogramme

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern 🔍

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVVO) des zu beliefernden Standorts angeben. Diese Nummer muss vom Lieferanten auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen werden. Bei fehlerhaften Angaben müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) von Mischfuttermitteln mit Standortnummer; Korrekturhinweis

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer) 🔍

Werden Futtermittel in eigenen Anlagen für den eigenen Standort oder in Kooperation mit anderen Tierhaltern für mehrere Standorte hergestellt, müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden. Das gilt sowohl bei der Herstellung von Einzel- oder Mischfutter (z. B. Zerkleinern von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen, Mischen oder Pelletieren von Futtermitteln) als auch bei der Vorlage von Grundfutter über Futtermischwagen.

Werden Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern hergestellt, gilt außerdem ⇒ 3.3.7 *Futtermittelherstellung in Kooperation*

Wenn für die Futtermittelherstellung Dienstleister eingesetzt werden, gilt außerdem ⇒ 3.3.8 [K.O] *Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung*.

In Eigenproduktion hergestellte Futtermittel dürfen nicht mit dem QS-Prüfzeichen oder als QS-Ware gekennzeichnet werden.

Einzelfuttermittel gemäß QS-Liste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel eingesetzt werden, die in der „**QS-Liste der Einzelfuttermittel**“ gelistet sind. Erzeugnisse, die einem gesetzlichen Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System nicht verfüttert werden.

Wenn Futtermittel als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermiteleinsatz“ gekennzeichnet sind, dürfen sie nicht an QS-Tiere verfüttert werden.

⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

⇒ Anlage 9.5 QS-Liste der Einzelfuttermittel (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

Qualitätskontrolle von Futtermitteln

Werden Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Rohstoffe nicht zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. Sofern kein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wird, dürfen Futtermittel verschnitten/verdünnt werden (vgl. Anforderungen der **Futtermittelhygiene-VO**). Bei der Herstellung verwendetes Wasser muss für Tiere geeignet sein (sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch).

Produktion und Anlagenhygiene

Die gesamte Futtermittelproduktion muss so gestaltet werden, dass Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, minimiert werden. Dazu müssen die Futtermittel gegen Kontaminationen und Verunreinigungen, die z. B. durch Maschinenschmierstoffe, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel und Abfall möglich sind, geschützt werden.

Alle Anlagen und Einrichtungen zur Futtermittelherstellung müssen regelmäßig auf Verunreinigungen und Staubansammlungen kontrolliert werden; sie sind sauber zu halten bzw. bei Bedarf zu reinigen. Zudem müssen sie jährlich überprüft und bei Bedarf gewartet oder repariert werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

 Dokumentation zur Überprüfung der Anlagen und Einrichtungen (z. B. im Rahmen der Eigenkontrolle)

Einsatz und Dokumentation von Futtermittelzusatzstoffen

Werden Futtermittelzusatzstoffe (z. B. Harnstoff, Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, Spurenelemente und Konservierungsmittel, wie Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide etc.) eingesetzt, so müssen sie exakt

dosiert und eingemischt werden. Alle Waagen und Messgeräte müssen für die Gewichte oder Volumen geeignet sein und regelmäßig auf ihre Genauigkeit überprüft werden. Ergeben sich Hinweise auf eine unzureichende oder fehlerhafte Dosierung, müssen Maßnahmen zur Behebung des Fehlers (z. B. Nachbehandlung oder Zumischen eines unbehandelten Futtermittels) eingeleitet werden.

Die Empfehlungen der Hersteller zur Anwendung und Dosierung von Futtermittelzusatzstoffen müssen eingehalten werden.

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden.



Dokumentation zum Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen, Mischprotokoll

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Schließen sich mehrere Tierhalter oder mehrere Standorte eines Tierhalters zusammen, um Futter in eigener Produktion für die Beteiligten herzustellen oder eine Einkaufsgemeinschaft zu gründen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein; darin muss geregelt sein, bei welchem der kooperierenden Beteiligten die Futtermittel hergestellt werden und wer die Empfänger sind. Es dürfen innerhalb des QS-Systems keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt oder an diese vermarktet werden. Eine Kooperation von Tierhaltern bzw. mehreren Standorten eines Tierhalters zur Herstellung von Futtermitteln oder reinen Einkaufsgemeinschaften ist nur erlaubt, wenn alle beteiligten Tierhalter QS-Systempartner sind. Eine Zertifizierung für die Futtermittelherstellung und den Straßentransport der Kooperation ist in diesem Fall nicht notwendig.

Die Lieferwege und der Bezug der Futtermittel müssen bei jedem Kooperationspartner jederzeit nachvollziehbar sein. Im herstellenden Standort müssen Name und Anschrift der belieferten Standorte sowie die gelieferte Art und Menge (und ggf. Partie) dokumentiert werden. Die belieferten Standorte müssen warenbegleitende Papiere (z. B. Lieferscheine, Sammellieferscheine/-dokumentation) erhalten, damit dort der Bezug der Futtermittel nachvollziehbar ist. Die Dokumentation der Lieferwege ist nicht notwendig, wenn sich innerhalb der Kooperation mehrere Standorte (VVVO-Nr.) eines Tierhalters befinden und/oder die Kooperation aus mehreren Standortnummern (VVVO-Nr.) auf demselben Betriebsgelände bildet.

Eine Kooperation von Tierhaltern ist auch für reine Einkaufsgemeinschaften möglich. Der Zusammenschluss muss vertraglich fixiert werden. Eine Zertifizierung für den Futtermittelhandel ist in diesem Fall nicht notwendig.



vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit bei Kooperationen

3.3.8 **[K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung**

Werden Dienstleister (z. B. mobile Soja-Toastanlagen, Ölpresen oder fahrbare Mahl- und Mischanlagen) zur Herstellung von Futtermitteln eingesetzt, müssen diese QS-lieferberechtigt sein. Davon ausgenommen sind lediglich solche Dienstleister, die nicht mehr als eine einfache äußere Bearbeitung durchführen – also z. B. Futtermittel ausschließlich zerkleinern, aber nicht mischen oder anderweitig bearbeiten. Die Lieferberechtigung wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft.

Dies gilt auch für den Einsatz von externen Dienstleistern in einer Kooperation von Tierhaltern zur Futtermittelherstellung.



Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Auszug QS-Datenbank

3.4 Tränkwasser

3.4.1 **[K.O.] Wasserversorgung**

Alle Schweine müssen jederzeit (ab Geburt) Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität haben.

Die Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden und sie erreichbar sind.

Das Tränkwasser muss sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch sein.

Bei der Haltung von Schweinen in Gruppen (ausgenommen Saugferkel) ist räumlich getrennt von der Futterstelle für jeweils höchstens zwölf Tiere eine Tränkstelle vorzuhalten.

Sind Tränken an Futterstellen (z. B. an Breifutterautomaten) vorhanden, können diese nur dann angerechnet werden, wenn eine weitere Tränke räumlich getrennt von der Futterstelle vorhanden ist und somit Wasser unabhängig vom Futter aufgenommen werden kann.

Handelt es sich bei den Tränken an der Futterstelle um offene Beckenränken, so können diese nur dann mitgezählt werden, wenn die Wasserbecken bauartbedingt deutlich vom Futterbereich getrennt sind (z. B. durch Aufkantung oder Stege), sodass eine Vermischung von Futter und Tränkwasser weitestgehend vermieden wird.

Eine alleinige Wasserversorgung über die Flüssigfütterung ist nicht ausreichend.

Folgende Sonderfälle sind zu beachten:

- Eine Tränke oberhalb des Troges kann als alleinige Tränke für bis zu zwölf Tiere genutzt werden, wenn es sich um rationierte Fütterung und 1:1 Tier-Fressplatzverhältnis handelt.
- Sofern Tröge, an denen bei einem 1:1 Tier- Fressplatzverhältnis rationiert gefüttert wird, zwischen den Fütterungszeiten unmittelbar nach der Futteraufnahme mit sauberem, ungetrübtem Wasser gefüllt sind (z. B. über Aqua-Level-Systeme), kann dies als Tränkestelle berücksichtigt werden; eine Tränke räumlich getrennt vom Trog ist nicht notwendig.

Sauen in Einzelhaltung

Wenn Sauen in Einzelhaltung gehalten werden, kann ein Trog doppelt genutzt werden zur Futter- und zur Wasserversorgung. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass jedes Tier rationiert gefüttert wird und unmittelbar nach der Futteraufnahme und zwischen den Fütterungen durchgehend Tränkwasser bereitsteht.

3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen

Tränken sind täglich zu kontrollieren und weitestgehend sauber zu halten; sie müssen bei Bedarf gesäubert werden.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen alle Anlagen, Rohre, Tränken, Tränkebecken etc., die mit Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.

3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Jeder Tierhalter muss seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Erläuterungen oder Mustervertrag, vgl. www.q-s.de).

 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter muss dafür sorgen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Der Tierarzt muss (unabhängig von akuten Krankheitsfällen) dem Standort einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal je Mastdurchgang bzw. mindestens zweimal pro Jahr abstatten. Dabei muss der gesamte Tierbestand im Standort angesehen werden.

Die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren, und die Nachweise vom Standort aufzubewahren. Wenn es keine Auffälligkeiten gibt, ist eine einfache Dokumentation hierüber (z. B. auf der Rechnung) ausreichend.

Bei Handlungsbedarf ist für den Standort ein Plan mit Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen zu erstellen.

 Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Für alle eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen folgende Angaben vorliegen: eindeutige Bezeichnung (Präparatename), Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit. Der Tierhalter muss jederzeit die vollständig ausgefüllten Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel chronologisch geordnet vorlegen können.

Dies können sein:

- Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Der Einsatz von Antibiotika als Leistungsförderer oder zur Prophylaxe ist verboten.

Zu jeder Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel muss eine entsprechende tierärztliche Verschreibung nachgewiesen werden.

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung, die er selbst (bzw. der Tierarzt) vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung** und **Tierarzneimittelgesetz (TAMG)** (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind).

Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Anwendung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere sowie deren Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Zuordnung des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises (z. B. durch Nummerierung), Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Verschreibungspflichtige Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden. Die Wartezeiten müssen eingehalten werden.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden.

Wenn der Tierarzt die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter überträgt, muss ein gültiger Impfplan vorliegen (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**).

Alle medizinischen Instrumente müssen sauber und zweckmäßig sein. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden; verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden. Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass keine Injektionsnadel verloren geht.

 Belege über Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittelnachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch etc.)

3.5.4 [K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend der Herstellerangaben (ggfs. gekühlt) aufzubewahren. Sie müssen für Unbefugte (z. B. betriebsfremde Personen und Kinder) nicht erreichbar in einem sauberen, abgeschlossenen Behältnis oder Schrank oder in einem nicht zugänglichen Raum aufbewahrt werden.

Nach Erreichen der Verfallsdaten dürfen die Arzneimittel und Impfstoffe nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behältnisse sind umgehend zu entsorgen.

Fütterungsarzneimittel sind so aufzubewahren, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

3.5.5 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Buchten) müssen – zumindest für die Dauer der Wartezeit – zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen inkl. Behältern und Trögen, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden, müssen effektiv gereinigt werden können.

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Zudem müssen Schädlinge effektiv bekämpft werden können.

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterbringung (z. B. zur Vermarktung von Tieren), Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen sauber sein und nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

3.6.2 Betriebshygiene 🔍

Alle Stallzugänge sind durch ein Schild „Schweinebestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich zu machen. Bei Freiland- und Auslaufhaltung müssen die Schilder den Text „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ enthalten (vgl. **Schweinehaltungshygieneverordnung**).

Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden. Die Zugänge müssen in Ruhezeiten abgeschlossen sein.

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen dürfen von betriebsfremden Personen (auch bei Besucherverkehr z. B. Touristen oder Camping) nur in Abstimmung mit dem Tierhalter und nur mit Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung sowie Einwegschuhüberzieher oder betriebseigenes Schuhwerk) betreten werden. Diese muss vom Tierhalter zur Verfügung gestellt werden (z. B. Fahrern von Tiertransportfahrzeugen, die zur Be- oder Entladung das Fahrzeug verlassen). Die Schutzkleidung muss anschließend auf dem Betrieb verbleiben.

Für eine effektive Betriebshygiene muss außerdem folgendes umgesetzt sein:

- Arbeitskleidung ist sauber
- Funktionsfähige Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher oder saubere Handtücher sind vorhanden
- Wenn Hygieneschleusen vorhanden sind, müssen sie sauber sein
- Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt
- Freigewordene Ställe oder räumlich abgegrenzte Teile eines Stalles einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften werden zwischen der Ausstallung und Wiederbelegung gereinigt und desinfiziert, sofern das Haltungssystem dies zulässt

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben. Ein Kontakt der Schweine mit wildlebenden Tieren, insbesondere Wildschweinen und Schadnagern, muss effektiv unterbunden werden.

Die Ein- und Ausgänge der Schweineställe müssen Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges haben. Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion der Ställe, der Verladeeinrichtung sowie der Räder von Fahrzeugen sind jederzeit einsatzbereit zu halten.

Ferner muss der Betrieb über befestigte Einrichtungen (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster) zum Verladen (Be- und Entladen) der Schweine sowie eine befestigte Standfläche zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen.

Spezielle Hygieneanforderungen

Für Schweinemast- und/oder Aufzuchtbetriebe, die mehr als 700 Mast- und/oder Aufzuchtplätze haben, sowie Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen und Gemischtbetriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen (Anlage 3-Betriebe) (bei Gemischtbetrieben gilt: Sieben Mastplätze entsprechen einem Sauenplatz) gelten folgende Anforderungen gemäß **Schweinehaltungshygieneverordnung**:

- Betriebseinfriedung
Der Betrieb muss so gesichert sein, dass weder unberechtigte Personen noch Wildschweine eindringen können. In Ruhezeiten muss der Betrieb verschlossen sein. Der Betrieb muss dazu so eingefriedet sein, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Es können auch andere Zugangsbeschränkungen eingerichtet werden („Insel-Lösungen“ für alle sensiblen Bereiche, z. B. Laderampen, Futterlager, Dungstätten).

3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial 🔍

Einstreu und organisches Beschäftigungsmaterial

Einstreu und organisches Beschäftigungsmaterial müssen tiergerecht, hygienisch, sauber und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein. Einstreu- und Beschäftigungsmaterialien werden trocken und geschützt (z. B. Witterung, Schadnager, etc.) gelagert und insbesondere vor dem Zugang von Wildschweinen geschützt. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

Kadaverlagerung

Kadaver müssen auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereichs gelagert werden.

Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein.

Tote Schweine müssen in einem Raum oder Behälter gelagert werden, der gegen unbefugten Zugriff gesichert, schadnagerdicht sowie leicht zu reinigen und desinfizieren ist. Er muss außerdem gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sein. Auch die Lagerung von Kadavern unter Abdeckhauben ist möglich.

Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Auf dem gesamten Betrieb einschließlich der Lagerstätten muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt werden.

Fallen und Köder müssen so ausgelegt werden, dass andere Tiere keinen Zugang dazu haben. Bei Befall müssen die Schädlinge wirksam und sachgerecht bekämpft werden. Diese Bekämpfungsmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

 ggf. Bekämpfungsprotokolle

3.6.6 Risikobewertung Biosicherheit

Risikoampel

Ab dem 1. Juli 2026 muss jeder Tierhalter nachweisen, dass er seinen Standort über die ASP-Risikoampel bzw. die ASP-Offenstall-Risikoampel bezüglich des ASP-Risikos analysiert hat (<https://risikoampel.uni-vechta.de>).

Biosicherheitskonzept

Alternativ kann die Risikobewertung über ein behördlich anerkanntes Konzept nachgewiesen werden (vgl. Liste in den *Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft*).

3.7 Monitoringprogramme

Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Standorten

Alle Standorte, die Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzen, Futtermittel selbst mischen oder fertig gemischte Futtermittel aus einer Kooperation beziehen, müssen an dem Futtermittelmonitoring teilnehmen (Definition "Selbstmischer" s. Erläuterungen). Auf diesen Standorten sind entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen.

Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans sowie die Auswahl der Standorte, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.

Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Alle Standorte, die Mastschweine oder Sauen zur Schlachtung vermarkten, nehmen an einem Befunddatenmonitoring gemäß QS-Vorgaben (**Leitfaden Befunddaten in der Schweineschlachtung**) teil.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über die Tiergesundheitsindizes: entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Befunddatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen.

Antibiotikamonitoring

Alle Schweine haltenden Betriebe müssen an einem Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein** festgelegt.

Ein Antibiotikum darf nur von Tierärzten verschrieben und abgegeben werden, wenn diese für die Eingabe in der Antibiotika-Datenbank registriert sind.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über den Therapieindex: Entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Antibiotikadatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen.

3.7.1 Salmonellenmonitoring 🔍

Dokumentation der Salmonellenkategorie

Alle Betriebe, die Mastschweine vermarkten, müssen an einem Salmonellenmonitoring gemäß QS-Vorgaben (**Leitfaden Salmonellenmonitoring Schwein**) teilnehmen. Die Salmonellenkategorie ist für die letzten zwölf Quartale nachzuweisen. Jeder Tierhalter muss über seine Kategorie Kenntnis haben.

 Salmonelleninfobrief, Salmonellendatenbank

Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie II (aus der Quartalskategorisierung) müssen sich einen Überblick über den Hygienestatus des Betriebes verschaffen, indem die Salmonelleneintragsquellen identifiziert werden. Dies muss dokumentiert werden. Dazu kann die **Anlage 8.3 „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“** verwendet werden. Die Dokumentation muss spätestens bis zur nächsten Quartalskategorisierung erstellt sein. Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie II sind spätestens nach zwölf Monaten eine neue Überprüfung des Hygienestatus und die entsprechende Dokumentation notwendig.

 Dokumentation zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Schweinemastbeständen

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie III müssen (gemeinsam mit dem Hoftierarzt) die Salmonelleneintragsquellen identifizieren. Dazu kann die QS-Anlage 8.3 „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ verwendet werden. Außerdem müssen Maßnahmen zur Salmonellenreduktion durchgeführt werden: einmalige oder wiederholte Schädlingsbekämpfung, Reinigung und Desinfektion der freiwerdenden Abteile sowie bakteriologische Untersuchung von Umgebungs- und/oder Kotproben auf Salmonellen. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen notwendig.

Die Dokumentation über die Identifizierung der Eintragsquellen muss spätestens bis zur nächsten Quartalskategorisierung erstellt sein. Die Maßnahmen müssen begonnen und dokumentiert sein. Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie III ist spätestens nach zwölf Monaten eine neue Überprüfung und sind ggf. neue Maßnahmen notwendig.

 Dokumentation zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Schweinemastbeständen, Dokumentation Umsetzung der Maßnahmen, Probenahme bakteriologische Untersuchung

3.8 Transport eigener Tiere 🔍

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon, ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Standorten oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) möglichst wenig beeinträchtigt wird. Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert. Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne schuldhaftes Verzögerungen erfolgen.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden.

3.8.1 Anforderungen an das Transportmittel

Fahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie Trennwände müssen technisch in einwandfreiem Zustand und sauber sein.

Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Fahrzeuge und Trennwände müssen effektiv gereinigt und desinfiziert werden können.

Werden Tiere mit Zwischendecks übereinander verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den Tieren über ihnen mit Urin und Kot verunreinigt werden, und um
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden (z. B. Hagel, Starkregen, Schnee) und Extremtemperaturen geschützt sein. Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportfahrzeuges standhalten können.

Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie nicht überwunden und im Bedarfsfall schnell und leicht versetzt werden können.

Belüftung

Die Schweine müssen eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr haben.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein.

Für alle Schweine muss ausreichend Einstreu oder gleichwertiges Material vorhanden sein, so dass die Exkremente angemessen absorbiert werden.

Tierkontrolle

Fahrzeuge müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss während des Transports eine zur Kontrolle der Tiere ausreichende Lichtquelle (mobil oder fest installiert) vorhanden sein.

3.8.2 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Die Tiere müssen ihrer Größe entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier so viel uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Platzangebot muss mindestens den nachfolgenden Werten entsprechen.

Tabelle 6: Gruppengröße für Ferkel beim (Straßen-)Transport

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Höchstgruppengröße Ferkel
10	120
25	50
30	35

Durch eine stabile Trennvorrichtung sind jeweils abzutrennen:

- Bei Mastschweinen oder Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils bis einschließlich 70 kg: Bis zu 20 Tiere
- Bei Mastschweinen und Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils über 70 kg: Bis zu 15 Tiere
- Bis zu 5 Sauen

Bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 70 kg darf die Gruppengröße beim innerstaatlichen Transport um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind. Die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg darf beim Transport 235 kg/m² jedoch nicht überschreiten.

Zudem muss das Platzangebot für Schweine mindestens den folgenden Werten entsprechen:

Tabelle 7: Platzangebot für Schweine beim Straßentransport

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m²/Tier]	Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m²/Tier]
6	0,07	50	0,30
10	0,11	60	0,35
15	0,12	70	0,37
20	0,14	80	0,40
25	0,18	90	0,43
30	0,21	100	0,45
35	0,23	110	0,50
40	0,26	120	0,55
45	0,28	über 120	0,70

Dokumentation

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Dokumentation der Ladedichte

3.8.3 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten gefahren worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden. Vor jeder Beladung hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf das Transportfahrzeug erneut beladen werden.

Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb)

Der Fahrer hat, wenn er Schweine zum Schlachtbetrieb transportiert, für jedes Fahrzeug gesondert (d. h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger), ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels

 Desinfektionskontrollbuch

3.8.4 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mast-/Aufzuchtbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (= anliefernden Tierhalters) enthalten sein:

- Stückzahl

- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke, Schlagstempel)
- Standortnummer des Absenders (also des Tierhalters, z. B. VVVO-Nummer)

Sowohl der Absender als auch der Abnehmer der Tiere müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

 Lieferpapiere

3.8.5 **[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)** 🔍

Die Beförderungsdauer für Schweine darf nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer darf jedoch verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen (⇒ Kapitel 4.3 Begriffe und Definitionen) von Schweinen erfüllt sind (vgl. **Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005**).

Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.
- Schweine müssen, wenn sie nicht von ihren Muttertieren begleitet werden, ein Gewicht von mehr als 10 kg haben. Sie können dann maximal 24 Stunden lang befördert werden. Während der Beförderung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.
- Nach dieser Zeit müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein.

Abweichend hiervon darf die Beförderungsdauer bei Transporten innerhalb Deutschlands zum Schlachtbetrieb nicht länger als viereinhalb Stunden betragen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Beförderungsdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.

Dokumentation

Die Beförderungsdauer und Ruhezeiten sowie die Tierversorgung müssen dokumentiert werden.

 Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine)

3.8.6 **Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)**

Der Fahrer ist verpflichtet, im Transportfahrzeug Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind vor Beginn des Transports einzutragen.

 Transportpapiere, Transporterklärung

3.8.7 **[K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)**

Fahrer und Betreuer, die für das Wohlbefinden der Tiere beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport unmittelbar zuständig sind, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die am Abfahrts- bzw. Zielort beim Treiben der Tiere unterstützen.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005**).

 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

I. Regionalfenster

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Tierhalter die Anforderungen des Regionalfenster e. V. im QS-Audit überprüfen lassen.

Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung zum Regionalfenster über den QS-Bündler. Die Teilnahme am Regionalfenster ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS-Auditergebnis.

Hinweis: Weitere Informationen zum Regionalfenster e. V. unter www.regionalfenster.de.

I.1 Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)

I.1.1 Identifizierung regionaler Ware

Alle Schweine müssen in Deutschland geboren und durchgehend aufgewachsen sein. Diese müssen mindestens ab einem Lebendgewicht von 35 kg oder für mindestens vier Monate vor der Schlachtung entweder durchgehend auf dem eigenen Betrieb oder durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein. Es muss die Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers (Abnehmer der Ware) mit der definierten Region vorliegen und im Audit vorgelegt werden.

Zusätzlich ist (optional) die Vorgabe „Geburt/durchgehendes Aufwachsen in der Region“ möglich, was in der Bestätigung angekreuzt sein muss. Dann gilt: Alle Schweine von teilnehmenden Betrieben müssen in der definierten Region geboren und bis zur Schlachtung durchgehend in der definierten Region aufgewachsen sein.

 Bestandsregister, Lieferscheine, Dokument „Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers an den QS-Erzeuger“

I.1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen

Lieferscheine von Tieren zur Lieferung ins Regionalfenster müssen mit „RF“ oder „Regionalfenster“ und der definierten Region gekennzeichnet sein. Im optionalen Fall der zusätzlichen Vorgabe zur Geburt muss die Regionalfenster-Kennzeichnung entweder um „seit Geburt“ oder einen eindeutigen Hinweis auf der Erklärung zur Lebensmittelketteninformation (z. B. Standarderklärung) zu Geburt/Aufwachsen in der Region ergänzt sein.

 Lieferscheine, Erklärung zur Lebensmittelketteninformation

II. VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“

Das VLOG-Zusatzmodul ist als separates Dokument veröffentlicht.

III. Zusatzmodul Herkunftskennzeichen Deutschland

Zur Auslobung des *Herkunftskennzeichens Deutschland*, das von dem Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft e.V. (ZKHL) betrieben wird, können QS-Schweinehalter die Anforderungen des ZKHL im QS-Audit überprüfen lassen.

Schweinehalter, die andere Tierhalter oder Schlachtbetriebe mit Tieren beliefern, die die Anforderungen des *Herkunftskennzeichens Deutschland* erfüllen, werden in der QS-Datenbank registriert. Die Registrierung läuft über den QS-Bündler.

Die Teilnahme am Herkunftskennzeichen Deutschland ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS-Auditergebnis. Für die Überprüfung der ZKHL-Anforderungen wird eine separate QS-Checkliste zur Verfügung gestellt und getrennt von den QS-Anforderungen bewertet. Ein erfolgreiches QS-Audit ist immer Voraussetzung für eine Teilnahme an der Herkunftskennzeichnung.

Für die Auslobung des Herkunftskennzeichens Deutschland muss nachgewiesen sein, dass alle definierten Produktionsschritte in Deutschland stattfanden.

Hinweis: Weitere Informationen zum Herkunftskennzeichen Deutschland unter www.zkhl.de bzw. www.herkunft-deutschland.de.

III.1 Anforderungen (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Zusatzmodul Herkunftskennzeichen angemeldet haben)

III.1.1 [K.O.] Tierbezug und Tierverkauf

Nur Tiere, die in Deutschland geboren, aufgezogen und gemästet wurden, dürfen für diese Auslobung vermarktet werden („Ursprung Deutschland“). Sämtliche auf dem Betrieb gehaltene Schweine müssen eindeutig nach Herkunftsort identifiziert werden können. Eine Verwechslung der Tiere muss ausgeschlossen sein

III.1.2 [K.O.] Nachweis der Herkunft

Sämtliche Angaben des Tierhalters zur Herkunft der Schweine im Rahmen des Herkunftskennzeichens Deutschland müssen korrekt kommuniziert werden. Bei Abgabe der Ferkel an Aufzüchter oder Mäster bzw. bei Abgabe der Schlachtschweine zum Schlachthof müssen für alle gelieferten Lieferpartien korrekte Informationen übermittelt werden (Lieferschein, Lebensmittelketteninformation).

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

 Dieses Zeichen bedeutet: Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Neben diesem Zeichen werden auch Dokumente angegeben, die als Nachweis genutzt werden können. Alle (auch digitale) Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

 Dieses Zeichen bedeutet: Bei Kriterien mit diesem Zeichen befinden sich in dem separaten Dokument Erläuterungen zum **Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung** Interpretationshilfen und Anregungen.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch $\Rightarrow$ angezeigt.

Hinweise sind durch **Hinweis:** *kursiver Text* kenntlich gemacht. Sie sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

4.2 Abkürzungen

HI-Tier	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
K.O.	Knock-out
VO	Verordnung im Sinne einer verbindlichen Rechtsform
VVVO	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)

4.3 Begriffe und Definitionen

- **Beförderung**
Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.
- **HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)**
Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.
- **Lange Beförderung**
Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung acht Stunden überschreitet.
- **Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe** – zugelassen nach **Verordnung EG 1831/2003** – werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z. B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.

- Transport von Tieren

Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

- QS-Tiere

Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-lieferberechtigtem Betrieb produziert und vermarktet werden.

Eine Auflistung allgemeiner Begriffe und Definitionen finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

Revisionsinformation Version 01.01.2026

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1 Grundlegendes	Klarstellung: Das nachfolgende Dokument enthält die grundlegenden Anforderungen zur Teilnahme am QS-System in den jeweiligen Kriterien. Die dazugehörigen Erläuterungen dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu dem Leitfaden zu verstehen.	01.01.2026
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	Umstrukturierung: Ereignis- und Krisenmanagement vorher eigener Prüfpunkt (<i>2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement</i>) – inhaltlich beibehalten, zu <i>2.1 Allgemeinen Systemanforderungen</i> verschoben.	01.01.2026
2.1.1 Betriebsdaten	Umstrukturierung: Anforderungen an die Ereignisfallmeldung sowie den Notfallplan zu <i>2.1.1 Betriebsdaten</i> verschoben (zuvor <i>2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement</i> , als eigenes Prüfkriterium gestrichen).	01.01.2026
2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement	Streichung: Als eigenes Prüfkriterium gestrichen – inhaltlich verschoben zu <i>2.1 Allgemeine Systemanforderungen</i> und <i>2.1.1 Betriebsdaten</i> .	01.01.2026
3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	Umstrukturierung: „Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Standorten zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten/Dienstleister überprüft werden. Die Lieferanten/Dienstleister müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.“ zu <i>3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung</i> verschoben (zuvor <i>3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung</i>).	01.01.2026
3.1.1 Kauf, Wareneingang und Dienstleistungen	Umbenennung: zuvor „ <i>3.1.1 Zukauf und Wareneingang</i> “.	01.01.2026
3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung	Umstrukturierung/Streichung: Als eigenes Prüfkriterium im Rahmen von Umstrukturierung gestrichen, da relevante Anforderungen bereits in anderen Kriterien geprüft werden.	01.01.2026
3.2 Haltung, Betreuung und Umgang	Umbenennung: zuvor <i>3.2 Tierschutzgerechte Haltung</i> .	01.01.2026

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	Umstrukturierung: „Alle Tiere dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen“ (zuvor unter 3.2.4 Stallböden). Erweiterung: „Jeder Stall und jede andere Haltung muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung, Zustand <u>und Management</u> so beschaffen sein [...]“.	01.01.2026
3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	Klarstellung/Erweiterung: Genesungsbuchten für kranke und verletzte Tiere müssen vorhanden sein <u>oder unverzüglich eingerichtet</u> werden können.	01.01.2026
3.2.4 Stallböden	Umstrukturierung: „Alle Haltungseinrichtungen (insbesondere Stallböden) müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen [...]“ verschoben zu 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen.	01.01.2026
3.2.5 Stallklima und Lärm	Umstrukturierung: „In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet.“ zu 3.2.5 Stallklima und Lärm verschoben (zuvor 3.2.9 Notstromversorgung).	01.01.2026
3.2.9 Notstromversorgung	Verschiebung der Anforderungen zu Ersatzvorrichtungen zu Prüfkriterium 3.2.5 Stallklima und Lärm	01.01.2026
3.2.11 [K.O.] Beschäftigungsmaterial	Erweiterung: Beschäftigungsmaterial muss im Tier:Material-Verhältnis von 12:1 angeboten werden.	01.01.2026
3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln	Streichung: „Die Lagerstätte muss bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden.“ Erweiterung: „Hinweis: Staubsäcke, die beim Befüllen der Silos zum Einsatz kommen, BigPacks sowie weitere Behältnisse/Verpackungen bei der Futtermittellieferung sollten aus Biosicherheitsgründen auf dem Standort verbleiben und sind ggf. zu entsorgen.“	01.01.2026
3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug	Streichung: „Beim Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation von mehreren Tierhaltern muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen innerhalb des QS-Systems keine Futtermittel an Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, vermarktet werden. Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird	01.01.2026

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
	⇒ 3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation überprüft." Ergänzung: Für den Transport von verpackten Futtermitteln besteht keine Anforderung an die Lieferberechtigung von Transporteuren/Spediteuren.	
3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	Ergänzung: Mischprotokolle wurden als Dokumentenhinweis für den Einsatz und die Dokumentation von Futtermittelzusatzstoffen hinzugefügt.	01.01.2026
3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation	Klarstellung: Eine Zertifizierung für die Futtermittelherstellung und den Straßentransport der Kooperation ist nicht notwendig.	01.01.2026
3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung	Klarstellung: „Die Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden <u>und sie für die Tiere erreichbar sind.</u> “	01.01.2026
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	Klarstellung: - eine eindeutige Verkehrsbezeichnung (Präparatename) ist erforderlich. - Zu jeder Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel muss eine tierärztliche Verschreibung nachgewiesen werden. Streichung: Hersteller und Chargenbezeichnung sind keine Pflichtangabe mehr, auch die Angabe der Indikation ist nicht mehr erforderlich.	01.01.2026
3.6.2 Betriebshygiene	Erweiterung/Klarstellung: - Beschilderung der Ställe - betriebsfremde Personen - „auch bei Besucherverkehr – z. B. Touristen oder Camping“ ergänzt „Einwegschuhüberzieher oder betriebseigenes Schuhwerk“ ergänzt „Die Schutzkleidung muss anschließend auf dem Betrieb verbleiben.“	01.01.2026
3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial	Klarstellung der Lagerung: „Einstreumaterialien müssen sorgfältig werden trocken und geschützt (z. B. Witterung, Schädner etc.) gelagert werden. “	01.01.2026
3.6.6 Risikobewertung Biosicherheit	Erweiterung: Anforderungen an eine individuelle Risikobewertung anhand der Risikoampel bzw. eines behördlich anerkannten Biosicherheitskonzeptes (sechs Monate Vorbereitungszeit, Kontrolle ab dem 1. Juli 2026) wird neu aufgenommen.	01.01.2026

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.6.6 Spezielle Hygieneanforderungen	Streichung/Umstrukturierung: Kriterium als eigenes Prüfkriterium gestrichen, inhaltlich verschoben zu 3.6.2 <i>Betriebshygiene</i> .	01.01.2026
3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	Klarstellung: Fahrer und Betreuer, die für das Wohlbefinden der Tiere beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport unmittelbar zuständig sind, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die am Abfahrts- bzw. Zielort beim Treiben der Tiere unterstützen.	01.01.2026
I 1.1 Identifizierung regionaler Ware	Änderung: Alle Schweine müssen in Deutschland geboren und durchgehend aufgewachsen sein. Diese müssen mindestens ab einem Lebendgewicht von 35 kg oder für mindestens vier Monate vor der Schlachtung entweder durchgehend auf dem eigenen Betrieb oder durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein.	01.01.2026

Leitfaden **Landwirtschaft Schweinehaltung**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de